

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I Mitteilungen		
Kommission		
87/C 55/01	ECU — mit dem vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für März 1987 angewandten Zinssatz	1
87/C 55/02	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1987 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern	2
87/C 55/03	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	2
87/C 55/04	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	3
87/C 55/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	4
Gerichtshof		
87/C 55/06	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 5. Februar 1987 in der Rechtssache 145/85 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel): NV Denkavit België gegen Belgischer Staat (<i>Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen — Höhere Gewalt</i>)	5
87/C 55/07	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 5. Februar 1987 in der Rechtssache 306/85: André Huybrechts gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Beförderung</i>)	5
87/C 55/08	Rechtssache 10/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des High Court of Justice, Queen's Bench Division, London, in dem Rechtsstreit The Queen (ex parte Tattersalls Limited) gegen Commissioners of Customs and Excise	5
87/C 55/09	Rechtssache 31/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Arrondissementsrechtbank Den Haag vom 28. Januar 1987 in dem Rechtsstreit Firma Beentjes BV, Akersloot, gegen Niederländischen Staat (Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei)	6
87/C 55/10	Rechtssache 33/87: Klage des Herrn Wassily Christianos gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. Februar 1987	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
87/C 55/11	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung	8
87/C 55/12	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen	10
87/C 55/13	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des Ratsbeschlusses 85/214/EWG vom 26. März 1985 und des Ratsbeschlusses 86/23/EWG vom 4. Februar 1986	11

HINWEIS

Die C 340 vom 31. Dezember 1986 schließt die Serie C des Jahrgangs 1986 ab.

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit auf seine in ECU abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz: 7,00 % für den Monat März 1987

ECU (*)

2. März 1987

(87/C 55/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,8364	Spanische Peseta	145,638
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,2441	Portugiesischer Escudo	160,021
Deutsche Mark	2,06906	US-Dollar	1,13249
Holländischer Gulden	2,33633	Schweizer Franken	1,73894
Pfund Sterling	0,726887	Schwedische Krone	7,30456
Dänische Krone	7,79153	Norwegische Krone	7,88949
Französischer Franken	6,88667	Kanadischer Dollar	1,50768
Italienische Lira	1471,39	Österreichischer Schilling	14,5582
Irishes Pfund	0,776476	Finnmark	5,11716
Griechische Drachme	152,037	Japanischer Yen	173,724
		Australischer Dollar	1,66323
		Neuseeländischer Dollar	2,01046

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
 Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1987 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(87/C 55/02)

In Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht worden sind:

Laufende Nr. des ABl. Nr. L 373/86	Kategorie	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe
40.0014	1 a)	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Thailand	13,200 Tonnen
40.0014	1 a)	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Indonesien	13,200 Tonnen
40.0023	ex 2	Andere Gewebe aus Baumwolle, roh oder gebleicht	Indonesien	29,900 Tonnen
40.0024	2 a)	Andere Gewebe aus Baumwolle, andere als roh oder gebleicht	Indonesien	15,200 Tonnen
40.0033	ex 3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, roh oder gebleicht	Pakistan	5,100 Tonnen
40.0034	3 a)	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als roh oder gebleicht	Pakistan	5,100 Tonnen
40.0070	7	Oberkleidung, weder gummielastisch noch kautschutiert	Brasilien	18 600 Stück
40.0330	33	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Thailand	15,200 Tonnen
40.1120	112	Andere konfektionierte Waren aus Geweben	China	14,500 Tonnen
40.1120	112	Andere konfektionierte Waren aus Geweben	Südkorea	8,300 Tonnen
42.1251	125 a)	Synthetische Spinnfäden	Mexiko	23,700 Tonnen

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(87/C 55/03)

Mit Entscheidung vom 25. Februar 1987 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Empfängergeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, Tarifstelle ex 85.15 A III des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 19. Februar 1987 bis zum 30. November 1987 anwendbar.

Mit Entscheidung vom 27. Februar 1987 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Tarifposition 56.07 A, Kategorie 3, des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 30. Juni 1987 anwendbar.

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten
Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(87/C 55/04)

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

(in ECU)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Verwendungszweck der Butter oder des Butterfetts	Mindestverkaufspreis	Beihilfeshöchstbetrag	Kautions
Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1)	141	27. 2. 1987	Formel A und/oder C und/oder D: mit einem Fettgehalt von: — 82 Gewichtshundertteilen oder mehr — weniger als 82 Gewichtshundertteilen Formel B: mit einem Fettgehalt von: — 82 Gewichtshundertteilen oder mehr — weniger als 82 Gewichtshundertteilen	105,0/100 kg Butter 102,4/100 kg Butter 165,0/100 kg Butter 161,0/100 kg Butter	— — — —	233,0/100 kg Butter 233,0/100 kg Butter 172,0/100 kg Butter 172,0/100 kg Butter
Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind (ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6)	122	27. 2. 1987	a) für Butter: Formel A und/oder C und/oder D: mit einem Fettgehalt von: — 82 Gewichtshundertteilen oder mehr — 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen Formel B: mit einem Fettgehalt von: — 82 Gewichtshundertteilen oder mehr — 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen b) für Butterfett: Formel A und/oder C und/oder D Formel B	— — — — — —	178,5/100 kg Butter 174,0/100 kg Butter 118,5/100 kg Butter —/100 kg Butter	— — — — 260,0/100 kg Butterreinfett 180,0/100 kg Butterreinfett
Verordnung (EWG) Nr. 765/86 der Kommission vom 14. März 1986 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	14	27. 2. 1987	Zone C 2 mit einem Fettgehalt von: — 82 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,5/100 kg Butter	—	314,20/100 kg Butter

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(87/C 55/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Spanien gegenüber der Tschechoslowakei und der Deutschen Demokratischen Republik angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 25. Februar 1987 beschlossen:

- Einmalige Eröffnung, für 1987, von Kontingenten für die Einfuhr von:
 - Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse (GZT 87.02)
 - Tschechoslowakei:* 1 500 Stück,
 - Deutsche Demokratische Republik:* 1 200 Stück;
 - Krafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art (GZT 87.09)
 - Tschechoslowakei:* 150 Stück.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 5. Februar 1987

in der Rechtssache 145/85 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel): NV Denkavit België gegen Belgischer Staat ⁽¹⁾

(Zahlung von Währungsausgleichsbeträgen — Höhere Gewalt)

(87/C 55/06)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 145/85 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit der NV Denkavit België, Antwerpen, gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 der Kommission vom 19. Mai 1981 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 138, S. 1) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter O. Due und K. Bahlmann — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: K. Riechenberg in Wahrnehmung der Aufgaben eines Verwaltungsrats — am 5. Februar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 der Kommission ist dahin auszulegen, daß die Frist von zwei Monaten, innerhalb deren die WAB zu zahlen sind, an dem Tag beginnt, der auf den Tag folgt, an dem der Betroffene seinen Antrag auf Auszahlung und die übrigen von ihm vorzulegenden Unterlagen bei der zuständigen nationalen Stelle eingereicht hat.

2. Die zuständigen nationalen Stellen können sich ungeachtet der plötzlichen starken Zunahme der Zahl der Anträge auf Gewährung von WAB und der angeführten Besonderheiten des betreffenden Agrarsektors nicht mit der Begründung, es fehle an verfügbarem Personal, auf höhere Gewalt im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 berufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 147 vom 15. 6. 1985.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 5. Februar 1987

in der Rechtssache 306/85: André Huybrechts gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Beförderung)

(87/C 55/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 306/85, André Huybrechts, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Wezembeek (Belgien), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Biever, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch D. Gouloussis als Bevollmächtigten, wegen Aufhebung der Entscheidung, mit der die Bewerbung des Klägers um eine Abteilungsleiterstelle (Laufbahngruppe und Laufbahn A 3) bei der Kommission abgelehnt wurde, sowie wegen Aufhebung der Entscheidung, durch die dieser Dienstposten einem anderen Bewerber zugewiesen wurde, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) am 5. Februar 1987 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter O. Due und K. Bahlmann — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler: S. Hackspiel, Verwaltungsrätin — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 338 vom 31. 12. 1985.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des High Court of Justice, Queen's Bench Division, London, in dem Rechtsstreit The Queen (ex parte Tattersalls Limited) gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache 10/87)

(87/C 55/08)

Der High Court of Justice, Queen's Bench Division, London, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Januar 1987, in dem Rechtsstreit The Queen (ex parte Tattersalls Limited) ge-

gen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bezieht sich die Wendung in Artikel 10 Buchstabe c) der Richtlinie 85/362/EWG des Rates „(Gegenstände . . ., sofern diese) . . . in Übereinstimmung mit den für die Anwendung der Mehrwertsteuer im Ausfuhrmitgliedstaat geltenden Bestimmungen erworben worden sind und für sie anlässlich ihrer Ausfuhr keine Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt wird“ auf Gegenstände, deren Erwerb im Ausfuhrmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit ist?
2. Bezieht sich die Wendung in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 85/362/EWG des Rates „wenn . . . die Gegenstände nicht entsprechend den Bestimmungen für die Anwendung der Mehrwertsteuer in dem Ausfuhrmitgliedstaat erworben wurden oder für sie anlässlich ihrer Ausfuhr eine Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt wird“ auf Gegenstände, deren Erwerb im Ausfuhrmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Arrondissementsrechtbank Den Haag vom 28. Januar 1987 in dem Rechtsstreit Firma Beentjes BV, Akersloot, gegen Niederländischen Staat (Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei)

(Rechtssache 31/87)

(87/C 55/09)

Die Arrondissementsrechtbank Den Haag, Sechste Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. Januar 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Februar 1987, in dem Rechtsstreit Firma Beentjes BV, Akersloot, gegen Niederländischen Staat (Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine Körperschaft mit den charakteristischen Merkmalen einer örtlichen Kommission im Sinne der Ruilverkavelingswet 1954 für die Anwendung der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971⁽¹⁾, als „Staat“ oder eine der „Gebietskörperschaften“ anzusehen?
2. Ist es nach der genannten Richtlinie zulässig, daß ein Bieter aufgrund von Überlegungen, die Eignungskriterien betreffen, ausgeschlossen wird, wenn bei der Ausschreibung selbst insoweit keine Eignungskriterien genannt worden sind (sondern nur eine Verweisung auf allgemeine Bedingungen erfolgt ist, die einen allgemeinen Vorbehalt, wie er im vorliegenden Fall vom Staat gemacht worden ist, enthalten)?

3. Können sich einzelne, wie die Firma Beentjes, in einem Zivilprozeß wie dem vorliegenden auf Bestimmungen der genannten Richtlinie berufen, die angeben, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein Bieter aus Gründen der Eignung von der Ausschreibung ausgeschlossen werden kann, auch wenn bei der Übernahme dieser Richtlinienbestimmungen in die nationalen Rechtsvorschriften dem Auftraggeber weitergehende Befugnisse zur Verweigerung der Auftragsvergabe eingeräumt worden sind, als es nach der Richtlinie zugelassen ist?

Klage des Herrn Wassily Christianos gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. Februar 1987

(Rechtssache 33/87)

(87/C 55/10)

Herr Wassily Christianos, wohnhaft in Luxemburg, hat am 3. Februar 1987 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die ablehnende Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Gerichtshofes vom 4. November 1986 für nichtig zu erklären,
- festzustellen und zu entscheiden, daß bei der Zahlung der Familienzulagen an die Person, die das Sorgerecht für das Kind des Klägers innehat, der tatsächliche am Tag der Zahlung dieser Familienzulagen geltende Kurs für die Umrechnung von luxemburgischen Franken in Drachmen ohne Anwendung der Berichtigungskoeffizienten anzuwenden ist,
- festzustellen und zu entscheiden, daß der Beklagte das Konto des Klägers, eventuell unter der Kontrolle des Gerichtshofes, zu berichtigen hat,
- den Beklagten zu verurteilen, die Differenz zwischen den vom Gehalt des Klägers einbehaltenen Beträgen einerseits und den an den Empfänger des Familienzulagen seit dem 15. Mai 1986 gezahlten Beträgen andererseits zu zahlen,
- den Beklagten zur Zahlung von Verzugszinsen zu verurteilen,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die wörtliche Anwendung der neuen Fassung der Artikel 67 und 68 des Beamtenstatuts sowie der Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs VII führe infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten zu nicht vorgesehenen Ergebnissen, die den Interessen der Personen völlig zuwiderliefen, denen sie zu dienen bestimmt seien, nämlich zu

einer ziemlich hohen Differenz zwischen den vom Gehalt des Klägers einbehaltenen Beträgen einerseits und den an den Empfänger der Familienzulagen gezahlten Beträgen andererseits. Dies verstoße gegen die Grundsätze der Billigkeit, des Vertrauensschutzes, der Sorgfaltspflicht, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung und führe zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung

KOM(87) 48 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. Februar 1987)

(87/C 55/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich sowie Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unbeschadet der Sofortmaßnahmen sollte die Liste der Länder und Organisationen, die für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Betracht kommen, erstellt werden.

Außerdem ist zu dem gleichen Zweck die Möglichkeit vorzusehen, Nichtregierungsorganisationen Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung zu stellen. Diese müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe gewährleisten.

Ferner sind allgemeine Kriterien für den Transport der Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus festzulegen, wobei der finanziellen und geographischen Lage der begünstigten Länder Rechnung zu tragen und zu berücksichtigen ist, auf welche Weise und über welche Stellen diese Hilfe geliefert wird. Hierbei ist auch zu beachten, daß eine größere Wirksamkeit der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gewährleistet werden muß.

Um die Verwirklichung der Ziele der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sicherzustellen, ist ferner vorzusehen, daß diese Hilfe den Empfängern nur gewährt wird, wenn sie sich verpflichten, die von der Kommission festgesetzten Lieferbedingungen einzuhalten.

Die Kommission muß alle zweckdienlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Ausführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -maßnahmen treffen können. Die

Mitgliedstaaten müssen ihr hierzu die erforderliche Unterstützung leisten und ihr insbesondere alle sachdienlichen Auskünfte liefern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Länder und Organisationen, die für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommen, sind im Anhang aufgeführt.

(2) Die Hilfe kann auch Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- a) sie müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder ausnahmsweise in einem Drittland haben;
- b) sie müssen eine für eine derartige Organisation typische Satzung besitzen;
- c) sie müssen den Nachweis erbracht haben, daß sie in der Lage sind, die Nahrungsmittelhilfemaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen;
- d) sie müssen sich verpflichtet haben, die von der Kommission festgesetzten Lieferbedingungen einzuhalten.

Artikel 2

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Gemeinschaft die Kosten für die Beförderung der Nahrungsmittelhilfe über die fob-Stufe hinaus übernehmen sollte, so berücksichtigt sie folgende allgemeine Kriterien:

- wird das Empfängerland in der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgeführt,
- handelt es sich bei dem Empfängerland um ein Binnenland oder nicht,
- wie ist die finanzielle Lage des Empfängerlandes,
- soll die Nahrungsmittelhilfe an Einrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen im Sinne von Artikel 1 geliefert werden,
- muß das Erzeugnis auf dem Markt eines Entwicklungslandes beschafft werden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

- muß die Nahrungsmittelhilfe als Sofortmaßnahme bereitgestellt werden,
- es muß eine größere Wirksamkeit der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gewährleistet werden.

Artikel 3

Die Kosten der Verteilung können in Ausnahmefällen von der Gemeinschaft getragen werden, wenn diese Finanzierung für die ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich ist.

Artikel 4

Die Nahrungsmittelhilfe wird den Empfängern nur gewährt, wenn sie sich verpflichten, die ihnen von der Kommission mitgeteilten Lieferbedingungen einzuhalten.

Artikel 5

Die Kommission trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten leisten ihr dabei jede erforderliche Unterstützung und geben ihr insbesondere alle zweckdienlichen Auskünfte.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

1. LÄNDER

Ägypten	Honduras	Ruanda
Äquatorialguinea	Indien	El Salvador
Äthiopien	Indonesien	Sambia
Angola	Jamaika	Santa Lucia
Antigua und Barbuda	Jemen (Arabische Republik)	São Tomé und Príncipe
Bangladesch	Jemen (Volksrepublik)	Simbabwe
Benin	Jordanien	St. Christoph und Nevis
Birma	Kap Verde	St. Vincent und Grenadinen
Bolivien	Kenia	Senegal
Botsuana	Komoren	Seyschellen
Burkina Faso	Lesotho	Sierra Leone
Burundi	Libanon	Somalia
China	Madagaskar	Sri Lanka
Costa Rica	Malawi	Sudan
Dominica	Malediven	Swasiland
Dominikanische Republik	Mali	Syrien
Dschibuti	Marokko	Tansania
Ecuador	Mauretanien	Thailand
Gambia	Mauritius	Togo
Ghana	Mosambik	Tschad
Grenada	Nepal	Tunesien
Guatemala	Nicaragua	Uganda
Guinea (Conakry)	Niger	Zaire
Guinea-Bissau	Pakistan	Zentralafrikanische Republik
Guyana	Peru	
Haiti	Philippinen	

2. ORGANISATIONEN

CICR
LICROSSUNHCR
UNRWAWEP
UNICEF

UNBRD

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/215/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch-erzeugnissen

KOM(87) 51 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Februar 1987)

(87/C 55/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, sind die Behandlungen beschrieben, die geeignet sind, die Keime der tierischen Seuchen in Fleischerzeugnissen abzutöten, um unter bestimmten Bedingungen einen innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit diesen Erzeugnissen zu ermöglichen.

Die bisherigen Erfahrungen sowie die Entwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und der Fleischtechnologie ermöglichen die Anwendung einer neuen Behandlung, welche die geforderten Garantien bietet.

Die Aufnahme dieser Behandlung in das Verzeichnis der bereits vorgeschriebenen Behandlungen dürfte eine Verbesserung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft zur Folge haben, wodurch der Wert der Erzeugung gesteigert, und zugleich die Gefahr einer Ausbreitung der Seuchen vermieden wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Richtlinie 80/215/EWG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Erhitzen,

i) entweder in einem luftdicht verschlossenen Behälter bei einem Fc-Wert von 3,00 oder mehr

ii) oder unter folgenden Bedingungen:

— das Fleisch muß vollständig entbeint, die wichtigsten Lymphdrüsen müssen entfernt sein;

— das der Hitzebehandlung zu unterziehende Fleischstück darf höchstens 5 kg schwer sein;

— vor der Erhitzung ist jedes der vorstehend genannten Teilstücke in einen luftdicht verschließbaren Behälter einzuschließen;

— das in dem Behälter befindliche Fleisch ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, bei der folgende Bedingungen genau eingehalten werden:

— das Erzeugnis muß mindestens vier Stunden lang eine Temperatur von wenigstens 60 °C aufweisen; diese Temperatur muß während einer Mindestzeit von 30 Minuten wenigstens 70 °C erreichen;

— die Temperatur muß bei einer repräsentativen Zahl von Proben aus jeder Erzeugnispartie mit einem die Kerntemperatur des Erzeugnisses und die Temperatur im Inneren des Erhitzungsgeräts automatisch aufzeichnenden Registrierthermometer ständig unter Kontrolle gehalten werden;

— während der gesamten Behandlungsdauer müssen Maßnahmen getroffen werden, um jede Wiederansteckung zu vermeiden.“

b) Buchstabe b) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„i) Erhitzen in anderer Weise als unter Buchstabe a), wobei die Kerntemperatur mindestens 70 °C erreicht.“

c) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse müssen unter ständiger tierärztlicher Kontrolle zubereitet und vor jeder Wiederansteckung geschützt werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

2. Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang A Kapitel VIII der Richtlinie 77/99/EWG unbeschadet der Fußnote 3 dieser Bescheinigung unter ‚Art der Erzeugnisse‘ je nachdem den Hinweis ‚Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 80/215/EWG‘ oder den Hinweis ‚Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 80/215/EWG‘ enthält.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des Ratsbeschlusses 85/214/EWG vom 26. März 1985 und des Ratsbeschlusses 86/23/EWG vom 4. Februar 1986

KOM(87) 59 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Februar 1987)

(87/C 55/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seinem Beschluß 85/214/EWG vom 26. März 1985 ⁽¹⁾ hat der Rat nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kommission und der Vorschläge gemäß dem Beschluß 82/607/EWG entschieden, daß es der Kommission obliegt, die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen für die Beschreibung, die Durchführung und den Einsatz der Telematiksysteme im Rahmen der CADDIA in den Mitgliedstaaten und in der Kommission nach einem vereinbarten Entwicklungsprogramm durchzuführen.

In seinem Beschluß 86/23/EWG vom 4. Februar 1986 ⁽²⁾ legt der Rat die Vereinbarungen zur Durchführung des CD-Projekts als festen Bestandteil des langfristigen CADDIA-Entwicklungsprogramms fest.

Mangels eines vereinbarten Entwicklungsprogramms zum Zeitpunkt der obenerwähnten Beschlüsse war die Anwendung dieser Beschlüsse auf einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren beschränkt, der am 2. April 1987 ausläuft.

Der mit Beschluß 85/214/EWG eingesetzte CADDIA-Lenkungsausschuß einigte sich auf seiner Sitzung vom 18. Februar 1986 auf ein erstes Entwicklungsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft, Zoll und Statistik sowie gemeinsame Aktionen auf dem Gebiet der IT-Normen.

Da 1992 den Termin für die Vollendung des Binnenmarkts darstellt, für den das CADDIA-Programm ein wichtiges Element bedeutet, hat der CADDIA-Lenkungsausschuß entschieden, daß die Geltungsdauer des Beschlusses 85/214/EWG und des Beschlusses 86/23/EWG jetzt bis Ende 1992 verlängert werden sollte —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die ursprüngliche Geltungsdauer gemäß Artikel 5 des Ratsbeschlusses 85/214/EWG und Artikel 6 des Ratsbeschlusses 86/23/EWG wird hiermit bis Ende 1992 verlängert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1986, S. 28.

COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

HIGHER EDUCATION IN THE EUROPEAN COMMUNITY

Recognition of study abroad in the European Community

The findings of a survey of 'Joint Study Programmes' — prepared at the request of the Office
for Cooperation in Education for the Commission of the European Communities —

by Fritz Dalichow and Ulrich Teichler

Wissenschaftliches Zentrum
für Berufs- und Hochschulforschung
Gesamthochschule Kassel

100 pp.

Published in: English, French.

Catalogue number: CB-47-86-155-EN-C

ISBN: 92-825-6434-7

Price (excluding VAT) in Luxembourg:

IRL 6.80

UKL 6.10

USD 9.50

BFR 425



OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
L-2985 Luxembourg